



WWF for a living planet®

WWF Deutschland

Tel.: 069/7 91 44-0

Rebstöcker Straße 55

Direkt: -119

60326 Frankfurt am Main

Fax.: 069/7 91 44-1 12

spende@wwf.de

www.wwf.de

Zuwendungsbestätigung

Herrn
Christian Brandt
Wilsonstr. 7
35392 Giessen

Fördernummer: 30284192

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Christian Brandt
Wilsonstr. 7, 35392 Giessen

Betrag der Zuwendung: - in Ziffern -

40,00 €

-in Buchstaben-

vierzig

Tag der Zuwendung:

15.01.10

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein


Wir sind wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Frankfurt/M. V Steuernummer 04725069103 vom 18.06.2009 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr.6 des Gewerbesteuer-gesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)..... durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes.....StNr.....vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung gegebenenfalls auch im Ausland verwendet wird.

Die Zuwendung erfolgte in unseren Vermögensstock.

Frankfurt am Main, 10. März 2010


Dorina Burmester
Spendenverwaltung

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S.884).

Genehmigung zur Erstellung maschineller Zuwendungsbestätigungen erteilt vom Finanzamt Frankfurt/M. III am 06.12.2001, AZ 4525097403-K30.